|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | **Handlungsanweisung der Direktion** | Gültig ab: |
| SKOS C | 01.01.2021  ersetzt 01.01.2017 |
| Erholungsaufenthalte | | |

# Grundsatz

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Finanzierung von Ferien ([Ziffer 2](#_Finanzierung)) und

- Gewährung von entsprechender Zeit ([Ziffer 3](#_Gewährung_von_Ferien(-zeit)))

# Finanzierung

Es besteht kein Anspruch auf zusätzliche finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand für Ferien oder Erholungsaufenthalte. Die Finanzierung hat primär über Fonds und Stiftungen zu erfolgen. Ausnahmen sind nachstehend geregelt.

## Erwachsene und Familien

Sofern die Voraussetzungen gemäss Kap.C.6.8 der SKOS-Richtlinien erfüllt sind und eine Finanzierung über Fonds und Stiftungen nicht möglich ist, können die anfallenden Kosten unter Beachtung des Grundsatzes der Angemessenheit zu Lasten der öffentlichen Sozialhilfe übernommen werden.

*Ausgabenkompetenz: Zentrumsleitung*

## Kinder und Jugendliche

Der besonderen Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen wird im Folgenden mit einer speziellen Regelung Rechnung getragen (Ziff. 2.2.1 und 2.2.2). Die Möglichkeiten für Tarifvergünstigungen sind vorgängig abzuklären.

### Schullager

Durch die besuchte Schule organisierte (nicht-obligatorische) Lager können bis zu einer Obergrenze von Fr. 500.- pro Schuljahr und Kind finanziert werden.

*Ausgabenkompetenz: Sozialarbeitende*

### Ferienlager für Kinder und Jugendliche

Ferienlager können für max. 3 Wochen pro Schuljahr und Kind/Jugendlicher/Jugendlichem zu einem Wochentarif von max. Fr. 400.- finanziert werden.

*Ausgabenkompetenz: Sozialarbeitende*

## Ferien im Rahmen stationärer Platzierungen (Minderjährige und Erwachsene)

Ferien oder Lager, die nicht von der Institution organisiert werden bzw. ausserhalb des regulären Betriebs stattfinden, können mit max. Fr. 500.- pro Kalenderjahr finanziert werden.

*Ausgabenkompetenz: Sozialarbeitende*

# Gewährung von Ferien(-zeit)

Im „Merkblatt über Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe“ ist festgehalten, dass Ferien und Auslandaufenthalte im Voraus den Sozialarbeitenden mitzuteilen und genehmigen zu lassen sind (Pt. 3.1 „Auskunfts- und Meldepflicht). Gefährdet eine Person ihre Integration oder ihre Integrationschancen, indem sie sich nicht an die Vereinbarung hält, so ist sie nach § 24 SHG schriftlich zu verwarnen. Im Wiederholungsfall ist eine Sanktion vorzunehmen.

## Bei Erwerbsarbeit

Der Anspruch auf Ferien richtet sich nach dem Arbeitsvertrag.

## Bei ALV-Leistungsbezug

Der Anspruch auf Ferien richtet sich nach den gesetzlichen Grundlagen (AVIG/AVIV): Nach je 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit innerhalb der Rahmenfrist besteht ein Anspruch auf 5 aufeinander folgende kontrollfreie Tage. Während dieser Tage entfällt die Pflicht betreffend Vermittlungsfähigkeit und Arbeitsbemühungen.

## Bei anderweitiger Leistungserbringung (auch nicht lohnmässig honorierter, wie z. B. Freiwilligenarbeit, Pflege von Angehörigen u. ä.)

a) Mit Vertrag/Vereinbarung: Der Ferienanspruch richtet sich nach der vertraglichen Abmachung.

b) Ohne Vertrag/Vereinbarung (in Anlehnung an AVIG/AVIV): Nach je 60 Arbeitstagen besteht ein Anspruch auf 5 aufeinander folgende freie Tage.

## In allen anderen Fällen

Ferienabwesenheiten von bis zu 4 Wochen pro Jahr sind in der Regel zu akzeptieren. Bei längerer Abwesenheit ist zu prüfen, ob der Lebensmittelpunkt der betreffenden Person tatsächlich in Zürich und damit die Zuständigkeit bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich liegt.